

Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Cottbus

Paragrafen

- [§ 1](#)
- [§ 2](#)
- [§ 3](#)
- [§ 4](#)
- [§ 5](#)
- [§ 6](#)
- [§ 7](#)
- [§ 8](#)
- [§ 9](#)
- [§ 10](#)
- [§ 11](#)
- [§ 12](#)
- [§ 13](#)

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung- GO), Artikel 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), geändert durch Gesetz vom 30.06.1994 (GVBl. 1 S. 230) hat die Stadtverordnetenversammlung Cottbus in ihrer Sitzung vom 26.08.1998 folgende Satzung des Seniorenbeirates der Stadt beschlossen.

§ 1

Der Seniorenbeirat der Stadt Cottbus besteht aus bis zu 18 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem neben dem/ der Vorsitzenden zwei Stellvertreter und 2 weitere Mitglieder angehören.

§ 2

Dem Seniorenbeirat gehören an:

- interessierte Bürger/Innen der Stadt Cottbus
- ein Vertreter der Kleinen Liga der Wohlfahrtsverbände.

An den Beratungen des Seniorenbeirates nimmt ein ständiger Vertreter des Sozialamtes mit beratender Stimme teil.

§ 3

(1)

Der Seniorenbeirat hat die besonderen Belange und Interessen der älteren Bürger/Innen der Stadt Cottbus wahrzunehmen und betrachtet sich somit als Vertretung aller Senioren der Stadt. Er führt seine Aufgaben konfessionell und parteipolitisch neutral durch.

(2)

Der Seniorenbeirat sieht als Ziel seiner Interessenvertretung die volle Eingliederung der Senioren in die Gesamtgesellschaft an.

§ 4

Der Seniorenbeirat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Aufgabe und Zweck des Seniorenbeirates ist der Bereich Altenhilfe in Form von Beratung und Hilfestellung für Senioren. Den Satzungszweck verwirklicht er insbesondere durch folgende Aufgaben und Tätigkeiten:

1. Vertretung der Interessen der Senioren gegenüber Behörden und allen Institutionen, die mit Angelegenheiten von Senioren befaßt sind.
Der Seniorenbeirat führt keine Rechtsberatungen durch.
Er verweist solche Ratsuchenden an die zuständigen Stellen und hält Kontakt mit diesen.
2. Mitarbeit bei der Vorbereitung von Altenplänen sowie von Gemeinschaftsaufgaben und Programmen für ältere Mitbürger/Innen, Teilnahme an öffentlichen Ausschusssitzungen, wenn Belange der Senioren berührt werden.
3. Beteiligung bei der Behandlung und Lösung von Problemen, die die Interessen der Senioren und ihre besonderen Anliegen berühren.
4. Der Seniorenbeirat hält regelmäßig Sprechstunden ab, die im Amtsblatt der Stadt Cottbus bekanntzugeben sind.
5. Der Seniorenbeirat hält Kontakt zu den Leitern(n)/Innen der Altenheime und Begegnungsstätten und führt mit den Beiräten einmal im Jahr Besprechungen durch.

§5

Die dem Seniorenbeirat zufließenden Mittel sind ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen. Ihnen steht jedoch ein Ersatz für ihre unabwendbaren Ausgaben zu.

§ 6

(1)

Die Amtszeit des Seniorenbeirates beginnt und endet mit der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung.

(2)

Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Oberbürgermeisters von der Stadtverordnetenversammlung bestätigt. Vorschlagsberechtigt gegenüber dem Oberbürgermeister sind alle gemeinnützigen Organisationen und Verbände, die die unter § 4 genannten Zielstellungen vertreten. Einzelne interessierte Bürger/Innen können gegenüber dem Oberbürgermeister ihre Bereitschaft zur Mitarbeit erklären.

(3)

Der Seniorenbeirat schlägt innerhalb der Wahlperiode dem Oberbürgermeister Mitglieder zur Berufung bzw. Abberufung vor.

(4)
Der Seniorenbeirat wählt in geheimer Abstimmung aus seiner Mitte den Vorstand sowie die /den Vorsitzende/ n.

§ 7

Der/ die Vorsitzende überwacht alle Arbeiten im Seniorenbeirat. Er hat die Mitglieder des Beirates anzuhalten, alle Vorgänge, Vorschläge und Beschwerden zur Kenntnis zu nehmen und die Bearbeitung ohne Verzug einzuleiten. Der/ die Vorsitzende hat die Sitzungen einzuberufen und zu leiten. Er/ sie vertritt den Seniorenbeirat nach außen und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Er/ sie kann unaufschiebbare Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit erledigen, hat jedoch den Seniorenbeirat in der nächsten Sitzung davon zu unterrichten. Seine Aufgaben werden in seiner Abwesenheit von einem Stellvertreter wahrgenommen.

§ 8

(1)
Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2)
Der Seniorenbeirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch quartalsweise, zusammen. Eine Verhinderung ist dem/ der Vorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen.

(3)
Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist zu den Akten zu nehmen und den Mitgliedern des Seniorenbeirates sowie dem /der Vorsitzenden des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Rechte der Minderheiten vor der nächsten Sitzung mit der Einladung zuzuleiten.

(4)
Der Seniorenbeirat beschließt zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung, die gleichzeitig die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes regelt.

§ 9

Die Mitglieder des Seniorenbeirates sollen ihren Informationsstand ständig verbessern, auch durch Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen.

§ 10

Für Sonderaufgaben können Berater oder sonstige geeignete Fachkräfte hinzugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 11

Der Seniorenbeirat arbeitet eng mit dem Sozialamt zusammen. Von ihm erhält er aktive Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

§ 12

Der/die Vorsitzende erstattet jährlich dem Oberbürgermeister bzw. der Stadtverordnetenversammlung Cottbus Bericht über die geleistete Arbeit.

§ 13

(1).
Die vorliegende Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Cottbus in Kraft.

(2).
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. 05. 1994 außer Kraft.

gez. Beer
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Kleinschmidt
Oberbürgermeister